

**Universität des Saarlandes  
Philosophische Fakultät I  
Fachrichtung 3.4 Geschichte**

**Hausarbeit im Wintersemester 2015/16**

**Flexibles Asylrecht? - Bedarfsanpassung des Asylrechts als politisches  
Mittel am Beispiel des Afghanistankonflikts in den 1980er Jahren**

Autor: Karol Wojciechowski  
Email: karolwojci@gmx.net  
Internet: <https://karolwojci.wordpress.com/>

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Die 1980er Jahre – ein konfliktreiches Jahrzehnt mit den größten Fluchtbewegungen seit dem Zweiten Weltkrieg	4
2.1 Das Recht auf Asyl	4
2.2 Gesellschaftliche und politische Situation – eine Geschichte Afghanistans	5
2.3 Die Konfliktsituation Afghanistans in den 1980er Jahren	7
2.4 Der Afghanistankonflikt durch die Brille der bundesdeutschen Justiz	9
2.5 Die Flucht nach Deutschland	11
2.6 Der afghanische Flüchtling - vom „privilegierten“ zum „unerwünschten“ Asylsuchenden	13
3 Flexible Asylpolitik?	16
4 Nachweise	17
4.1 Literaturverzeichnis	17
4.2 Quellenverzeichnis (juris)	18
5 Abkürzungsverzeichnis	19

# 1 Einleitung

Im Zuge des Afghanischen Bürgerkrieges kam es Ende 1979 zum Einmarsch sowjetischer Truppen in Afghanistan. Fast ein Jahrzehnt lang war die Situation Afghanistans geprägt von einem bewaffneten Konflikt zwischen dem von der Sowjetunion installierten und gestützten kommunistischen Regime und zahlreichen aus dem Ausland finanzierten Widerstandsgruppen, genannt *Mudschahedin*. Im Laufe dieses Krieges kam es zu großen binnenstaatlichen und transnationalen Fluchtbewegungen, die vor allem in die moslemischen Nachbarstaaten wie Iran und Pakistan führten. Auch in Deutschland wurde seit 1980 eine erhöhte Anzahl an Asylanträgen gestellt.

Der Anteil an afghanischen Asylbewerbern in Deutschland war, gemessen an der Gesamtzahl, welche sich 1980 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelte und erstmals seit Ende des Zweiten Weltkrieges bei über Hunderttausend lag, relativ gering. Die Anerkennungsquoten waren in den ersten Jahren jedoch vergleichsweise hoch. Angesichts der hohen Anerkennungsquoten überrascht der plötzliche Rückgang von 72 Prozent im Jahr 1987 auf 15,2 Prozent im darauffolgenden Jahr. Außerdem fällt eine drastische Abnahme der Asylanträge von Afghanen in den ersten drei Jahren der 1980er auf. Im Fokus dieser Ausarbeitung stehen diese drastischen Rückgänge, welche im Kontext der deutschen Asylpolitik sowie der sozialen Situation in Afghanistan analysiert werden sollen.

Dabei wird herausgearbeitet, welche politischen und juristischen Entscheidungen dazu geführt haben. Zusätzlich wird die Einschätzung der Sicherheitslage in Afghanistan durch bundesdeutsche Gerichte erarbeitet, um die zugrundeliegende Informationsbasis für die bundesdeutschen Behörden zu ergründen. Dazu werden in den 1980er Jahren getroffene Gerichtsentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie anderer gerichtlicher Instanzen aufgearbeitet.

Der Ausarbeitung wird folgende Struktur zu Grunde gelegt. Zuerst werden die rechtlichen Grundlagen auf das Recht auf Asyl benannt. Dann werden die gesellschaftliche und politische Situation Afghanistans aufgeführt sowie der Afghanistankonflikt und die daraus resultierenden Fluchtbewegungen umrissen. Darauf folgt die Einschätzung der Sicherheitslage durch die Gerichte und die quantitativen Aspekte der Flucht aus Afghanistan nach Deutschland. Schließlich werden die für die Schwankungen zuständigen politischen Entscheidungen sowie die dem zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheide erarbeitet. Das dann entstandene Gesamtbild wird schließlich mit den gemachten Erkenntnissen in einen Gesamtkontext gesetzt und die These resümiert, inwiefern die Gesetzgebung des Asylrechts als Mittel zur Durchsetzung politischer Interessen gegenüber afghanischen Flüchtlingen in den 1980er Jahren gebraucht wurde.

Der Afghanistankonflikt ist heute, über 35 Jahre nach seinem Ende, gut erforscht. Die spezifische Fragestellung dieser Arbeit wird in einem Artikel mit dem Titel „Asyl in Deutschland?“ von Andrea Kothen, erschienen in der *Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen*, in dem die Autorin die deutsche Asylpolitik aus politischer und juristischer

Sicht gegenüber afghanischen Flüchtlingen bis in die 2000er skizziert, kurz angeschnitten. Kothen schließt ihren Artikel mit der Forderung, afghanische Flüchtlinge „dürfen nicht wieder zum Opfer wechselnder politischer Verhältnisse und Interessen gemacht werden“<sup>1</sup>, womit sie der in dieser Arbeit aufgestellten These ihre persönliche Antwort vorweggibt.

Für die Quellenarbeit mit den Gerichtsentscheiden wird mit dem *Juristischen Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland*, kurz *juris* gearbeitet. Für die Recherchen wurden sämtliche dort gelistete Gerichtsentscheide im Zeitraum von 1980 bis 1987 gesichtet, welche mit der Thematik im Zusammenhang stehen, dazu wurden die Schlagbegriffe „Asyl“ und „Afghanistan“ in der Suchmaschine der Plattform verwendet.

## **2 Die 1980er Jahre – ein konfliktreiches Jahrzehnt mit den größten Fluchtbewegungen seit dem Zweiten Weltkrieg**

### **2.1 Das Recht auf Asyl**

Das Recht auf Asyl muss in Deutschland in Verbindung mit den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges gesehen werden, in dem zahlreiche Staatsbürger des damaligen Deutschen Reiches als Flüchtlinge Schutz suchten. Das in dem Kontext des Zweiten Weltkrieges entstandene und am 8. Mai 1949 beschlossene Grundgesetz, enthielt, mit bis heute geltender Wirkung, die klaren Worte: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“.<sup>2</sup> Dieser im Artikel 16a, Absatz 1 zu findende Wortlaut beinhaltet, dass jeder Antragssteller, für die Zeit in der sein Fall individuell geprüft wird, das Recht auf eine sichere Unterkunft hat.

Kurze Zeit später wurde am 28. Juli 1951 die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von den Vereinten Nationen (UN) unterzeichnet, eine Idee, die schon auf die Vorläuferorganisation der UN, den Völkerbund, zurückging. Darin wurden sowohl die Rechte als auch die Pflichten von Flüchtlingen geregelt sowie der völkerrechtliche Charakter unterstrichen. Bezüglich der Rechte finden sich im Protokoll des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge u.a. folgende Grundkonzepte: Schutz vor Rückführung in Länder, in denen den Asylsuchenden Verfolgung droht, gleicher Schutz für alle Flüchtenden ohne Unterschied, keine Bestrafung von Flüchtenden, wenn diese bei ihrer Flucht auf illegalem Wege ins Land gelangen und, dass eine Ausweisung nur in Ausnahmefällen geschieht,

---

<sup>1</sup>Andrea Kothen, Asyl in Deutschland?, in: Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 1 + 2/02, H. 83/84, 2002, S. 33.

<sup>2</sup>GG, Art. 16 (a), Abs. 1.

nämlich bei direkter Auswirkung auf die nationale Sicherheit sowie der öffentlichen Ordnung.<sup>3</sup>

Ein Flüchtling wird definiert als eine Person, die sich *„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder besitzen würde, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“*<sup>4</sup>, womit per Definition der Verfolgungscharakter bei einer Flucht gegeben sein muss. Ähnlich wie schon beim Grundgesetz, verpflichten die GFK die Unterzeichnerstaaten nicht dazu, einem Schutzsuchenden grundsätzlich Asyl zu gewähren, sondern ihm ein individuelles Asylverfahren zu ermöglichen und ihm während dieser Zeit eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Dieses Prüfungsverfahren soll dem nach Schutz suchenden Menschen jedoch die Ausgangslage bieten, diesen Schutz aufrechtzuerhalten. So garantieren beispielsweise der Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>5</sup>, welche am 04. November 1950 ausgehandelt wurde, sowie Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966<sup>6</sup> dem Schutzsuchenden den Schutz vor Folter und geben ihm oder ihr somit eine rechtliche Garantie, nicht in Staaten, in denen gefoltert wird, zurückverwiesen zu werden.

Diese Gesetze und Abkommen geben einen Einblick in die Rechtslage, in welcher sich die Flüchtenden und die sie aufnehmenden Gesellschaften, welche sich aus Politik, Justiz und Bürger zusammensetzen, befanden. Sie bildeten die Ausgangslage für eine gesellschaftliche Diskussion um „Asylmissbrauch“ und „Asylantenfluten“ und sollten sich noch mehreren Bewährungsproben gegenüber einer „flexiblen Asylpolitik“ unterziehen.

## **2.2 Gesellschaftliche und politische Situation – eine Geschichte Afghanistans**

Die Gesellschaft Afghanistans bildet sich aus zahlreichen Ethnien, wobei keine genauen Angaben über die Anzahl der unterschiedlichen Ethnien zu finden sind. Die einzelnen ethnischen Gruppen, eine die später noch von Bedeutung für diese Arbeit sein wird sind die Paschtunen, leben oft gemischt innerhalb von

---

<sup>3</sup>Vgl. *UNCHR*, Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 22. April 1954).

<sup>4</sup>*Ebenda*, Art. 1 A, Abs. 2.

<sup>5</sup>MRK, Art. 3.

<sup>6</sup>ICCPR, Art. 7.

Siedlungen. Typische Gesellschaftsstrukturen in Afghanistan sind die Stämme, die sich in Unterstämme, Substämme und schließlich Clans aufteilen<sup>7</sup>.

Um zu verstehen, wie es zu dem Afghanistankonflikt kam, lohnt es sich auf die Jahrzehnte vor dem Konflikt zu schauen. Afghanistan galt schon lange als Interessengebiet für die britische einerseits sowie die russische Großmacht andererseits.<sup>8</sup> Das Interesse der Sowjetunion an Afghanistan ging also auf eine längere „Tradition“ zurück, die sich unter dem Begriff „Great Game“ in Wechselwirkung mit Britisch Indien im 19. Jahrhundert abspielte. Nichts desto trotz galt Afghanistan zur Zeit des Kalten Krieges bis 1978 als blockfreier Staat. In der Anfangszeit des Kalten Krieges gab es eine gute partnerschaftliche Beziehung zu den USA, welches sich ab 1955 allmählich auf gute Beziehungen zur Sowjetunion verlagerte. Um gegenüber der Sowjetunion nicht ins Hintertreffen zu gelangen, zog wiederum eine gute Beziehung zu den USA nach, was zu einer ausgeglichenen blockfreien Situation Afghanistans führte.<sup>9</sup>

Afghanistan hatte lange Zeit einen König, im 18. Jahrhundert herrschte die Paschtunen-Dynastie der Mohammedzai, zu der auch der von 1933 bis 1973 mit einer konstitutionellen Verfassung, die 1931 und 1964 überarbeitet wurde, regierende Zahir Schah gehörte. Die Regierungsgeschäfte wurden bis 1963 nacheinander von zwei seiner Onkel und einem Neffen geleitet, welche teils fortschrittlich-reformistisch, teils autoritär, regierten. Allen drei Regierungszeiten gemeinsam war die mit Pakistan auszuhandelnde „Paschtunistanfrage“ sowie die Frage nach wirtschaftlicher Entwicklungshilfe aus den USA und der Sowjetunion.<sup>10</sup> Mit letzterer gab es auch eine Zusammenarbeit im militärischen Bereich, beispielsweise der Ausbildung von Offizieren in der Sowjetunion.<sup>11</sup>

Während der konstitutionellen Monarchie hat es verschiedene Parteien gegeben, sie waren jedoch, aus Angst der herrschenden Elite vor Unruhen, noch verboten, da ein parat liegendes Parteiengesetz nicht ratifiziert wurde. In diesen sich trotzdem aufbauenden Parteistrukturen bildeten sich krasse Gegensätze zwischen Afghanen aus der Stadt- und dem Land. Weitere Spannungen gab es zwischen den kommunistischen und den islamischen Parteien. Ohne genauer auf die Parteienlandschaft Afghanistans der 1960er, 1970er und 1980er einzugehen, ist es

---

<sup>7</sup>Vgl. *Conrad Schetter*, Stammesstrukturen und ethnische Gruppen, in: Bernhard Chiari (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte. Afghanistan*. Paderborn 2007, S. 125.

<sup>8</sup>Vgl. *Jörg Baberowski*, Afghanistan als Objekt englischer und russischer Fremdherrschaft im 19. Jahrhundert, in: Bernhard Chiari (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte. Afghanistan*. Paderborn 2007, S. 23.

<sup>9</sup>Vgl. *Conrad Schetter*, *Kleine Geschichte Afghanistans*. München 2004, S. 84 f.

<sup>10</sup>Vgl. *Ebenda*, S. 80 f.

<sup>11</sup>Vgl. *Ebenda*, S. 85.

wichtig zu erwähnen, dass es sowohl innerhalb der kommunistischen Partei eine Spaltung aufgrund ideologischer Gegensätze in drei und innerhalb der islamischen Partei in zwei Lager gegeben hat.<sup>12</sup>

Das Ende der konstitutionellen Monarchie brachte ein Putsch im Jahre 1973, der mit Hilfe des Militärs und einer kommunistischen Partei, den *parchamis*, geschah.<sup>13</sup> Die neue Herrschaft etablierte ein autoritäres oppresives System mit einer neuen Elite, in dem der Islam an Bedeutung verlor und die alte Herrschaftselite verfolgt wurde. Nach einer Phase der Entfremdung der neuen Regierung zu der Sowjetunion sowie zu den kommunistischen Parteien, auch der, die an dem Putsch beteiligt war, kam es 1978 mit der „April-Revolution“ zu einem erneuerten Putsch.

In der neuen Regierung waren zu Beginn die beiden kommunistischen Parteien *parcham* und *khalq* gleichermaßen beteiligt.<sup>14</sup> Dies hielt jedoch nicht lange an: Kurze Zeit später etablierte sich die Partei *khalq*, mit Hafizullah Amin als führenden Kopf, zur alleinigen Macht und fuhr mit der Verfolgung der religiösen Elite fort, was mit brutalen Hinrichtungswellen die Maßnahmen der Vorgängerregierung noch übertraf. Die Verfolgung weitete sich auf sämtliche nicht-kommunistische Parteifunktionäre aus. Die strikte, der Sowjetunion nachempfundene kommunistische Linie missfiel der afghanischen Bevölkerung, Aufstände gegen die Regierung im ganzen Land führten zu noch mehr Gewalt. Trotz eines im Jahr 1978 zwischen der Sowjetunion und *khalq* geschlossenem Kooperationsvertrags beschloss Moskau, Amin zu stürzen, marschierte am 27. Dezember 1979 völkerrechtlich illegitim in Afghanistan ein und installierte kurze Zeit später Babrak Karmal als Regierungschef.<sup>15</sup> Der ursprünglich als zügige Operation geplante Einmarsch sollte sich im Nachhinein als eine fast ein Jahrzehnt andauernde Intervention erweisen, die erst am 15. Februar 1989 mit dem Abzug des letzten sowjetischen Soldaten endete.<sup>16</sup>

### **2.3 Die Konfliktsituation Afghanistans in den 1980er Jahren**

Die Ausgangslage in der sich Afghanistan zu Beginn der 1980er Jahre befand war geprägt von zahlreichen vorausgehenden Regierungswechseln, Verfolgungswellen

---

<sup>12</sup>Vgl. *Ebenda*, S. 88-91.

<sup>13</sup>Vgl. *Ebenda*, S. 92.

<sup>14</sup>Vgl. *Ebenda*, S. 93-96.

<sup>15</sup>Vgl. *Ebenda*, S. 96-101.

<sup>16</sup>Vgl. *Bernhard Chiari*, Afghanistan als Objekt englischer und russischer Fremdherrschaft im 19. Jahrhundert, in: Ders (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte. Afghanistan*. Paderborn 2007, S. 56.

und sich zuspitzendem Hass innerhalb der Gesellschaft. Der Konflikt begann als innerafghanischer Machtkampf und wurde zu einem Kampf der Supermacht Sowjetunion gegen den sich *Mudschahedin*, „Gotteskrieger“, nennenden Widerstand, der sich überwiegend aus Kämpfern der islamischen Parteien zusammensetzte. Durch die Unterstützung dieser anti-kommunistischen Kämpfer durch den pakistanischen Geheimdienst *ISI* und den USA mit Waffen und Geld<sup>17</sup>, entwickelte sich der Konflikt zu einem Stellvertreterkrieg der Supermächte.

Im Konfliktverlauf traf die technisch weit überlegene Sowjetunion auf die Guerillataktiken anwendenden *Mudschahedin*, welche ausgezeichnete Ortskenntnisse besaßen. Die Sowjetunion konzentrierte sich auf die infrastrukturell-strategisch wichtigen Orte, während die Widerstandskämpfer einen Großteil des Landes kontrollierten. Während die Sowjetunion gezielt Dörfer und Bewässerungssysteme bombardierte, damit die Menschen in die Städte flohen und der Widerstand somit seine Berechtigung verlieren sollte, sollen die *Mudschahedin* Lehrer im Land umgebracht haben und die Bomben der Besatzer bewusst auf die Dörfer gelenkt, um die Toten als Propagandamittel gegen die Besatzungsmacht zu verwenden.<sup>18</sup> Afghanische Jugendliche und Männer kamen aufgrund der Wehrpflicht für 15 bis 40-jährige Männer in die Situation, gegen ihre eigenen Landsleute kämpfen zu müssen oder aus dem Land zu fliehen.<sup>19</sup>

Die Situation blieb über die ersten sechs Jahre des Konfliktes nahezu unverändert. Als die strategische Verluste erleidenden *Mudschahedin* im Jahr 1987 amerikanische *Stinger*-Abwehrraketen bekamen, wendete sich das Blatt und die Sowjetunion ging zu einem allmählichen Rückzug über, der am 14. April 1988 mit der Unterzeichnung eines Friedensvertrages konkrete Formen annahm. Von einer Entspannung des Konfliktes konnte jedoch keine Rede sein. Im Laufe des Konfliktes waren nämlich paramilitärische Strukturen entstanden, Söldnergruppen, welche von keiner der beiden Konfliktparteien kontrolliert wurden und sich dem Meistbietenden zur Verfügung stellten. Erschwerend kam hinzu, dass sich im Verlauf des Jahrzehnts stets die Fronten änderten. So entflammten ab Mitte des Jahrzehnts Kämpfe innerhalb der islamischen Widerstandsgruppen. Gegen Ende des Jahrzehnts kippte der Konflikt von einer kämpferischen Auseinandersetzung einzelner Parteien zu einem Konflikt zwischen Paschtunen und Nicht-Paschtunen.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup>Vgl. *Conrad Schetter*, Kleine Geschichte Afghanistans, S. 108.

<sup>18</sup>Vgl. *Ebenda*, S. 103 f.

<sup>19</sup>Vgl. Horst Hamm/Wolfgang Jung/Heidi Knott, Flucht nach Deutschland. Freiburg im Breisgau 1988, S. 87.

<sup>20</sup>Vgl. *Conrad Schetter*, Kleine Geschichte Afghanistans, S. 112-116.



Der Afghanistankonflikt forderte 1,3 Millionen tote Afghanen<sup>21</sup>, er führte zu Massen von fliehenden Menschen. Jeder zweite Afghane war gezwungen, seine Heimat zu verlassen.<sup>22</sup> Die meisten Fliehenden landeten im benachbarten Pakistan, wo Lager mit Geldern der UN aufgebaut wurden, im Iran oder in anderen Orten innerhalb Afghanistans.

Anhand des zuvor skizzierten Konfliktverlaufs, auch in Anbetracht des Ausmaßes der Flucht, die in den nächsten Kapiteln behandelt wird, lässt sich ganz deutlich erkennen, dass Afghanistan zu keinem Zeitpunkt sicher war. Es lag nun in den Händen bundesdeutscher Behörden, über die Sicherheitslage Afghanistans zu urteilen und über die Schicksale tausender asylsuchender Afghanen zu entscheiden.

## **2.4 Der Afghanistankonflikt durch die Brille der bundesdeutschen Justiz**

Die Entscheidung über die Gewährung von Asyl erfolgt in Deutschland durch das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*. Grundsätzlich besteht für Asylsuchende die Möglichkeit, gegen eine Abweisung vor Gericht zu klagen. Die auf diese Art und Weise entstehenden Gerichtsurteile gelten anderen Fällen als Vorlage, sodass die Urteile zu einer bestimmten Sache, beispielsweise der Sicherheitslage für Afghanen zur Zeit der sowjetischen Besatzung, sich in der Regel nicht widersprechen und als Grundlage gelten. Nachfolgend wird die Sicherheitslage Afghanistans aus Sicht deutscher Gerichte im Zeitraum von 1980 bis 1987 skizziert, um einen Eindruck davon zu bekommen, auf welche Informationen bei der Asylentscheidung zurückgegriffen werden konnte.

Im Einklang mit der weiter oben beschriebenen politischen und gesellschaftlichen Lage erkannten die Gerichte 1983, dass die Situation in Afghanistan „*durch äußerste Rechtsunsicherheit bis hin zur Willkür gekennzeichnet ist*“.<sup>23</sup> Dies würde insbesondere zutreffen, wenn für die afghanischen und sowjetischen Verfolger Grund zur Annahme bestand, dass die betroffene Person die *Mudschahedin* unterstützte. Die von den Gerichten getroffene Einschätzung der Sicherheitslage in Afghanistan ging so weit, dass sie selbst einer „*geringfügigen Äußerung abweichender politischer Meinung*“ einer Verfolgung gegenüber dem Aussprechenden attestierten.<sup>24</sup> So hätte es vonseiten des afghanischen Militärs

---

<sup>21</sup>Vgl. *Bernhard Chiari*, Afghanistan als Objekt englischer und russischer Fremdherrschaft im 19. Jahrhundert, S. 54.

<sup>22</sup>Vgl. *Conrad Schetter*, Kleine Geschichte Afghanistans, S. 104.

<sup>23</sup>VGH Mannheim, 17. Januar 1983, A 13 S 292/82, Orientierungssatz, Rn 1.

<sup>24</sup>VGH Mannheim, 23. Januar 1984, A 13 S 866/83, Leitsatz, Rn 2.

„Übergriffe gegen unbeteiligte Dritte“ gegeben, was gegen die „elementaren Gebote der Menschlichkeit“ sowie ein „mit der Menschenwürde unvereinbarer Eingriff in die persönliche Freiheit“ sein würde.<sup>25</sup> Weitere Gründe als politisch Verfolgter zu gelten bildeten sich aus den Tatsachen, dass man sich über einen längeren Zeitraum im Ausland aufgehalten hätte, ein Asylverfahren beantragte, man sich im Ausland politisch engagierte oder allein, dass man einer Familie angehörte, die der 1978 gestürzten Regierungselite angehörte.<sup>26</sup> An anderer Stelle ist noch die Rede von „willkürlicher Verhaftung“, „Verhören“ sowie „Mißhandlungen“.<sup>27</sup>

Ein möglicher Einzug in den Wehrdienst in Afghanistan wurde von bundesdeutschen Gerichten als Grund für Asylberechtigung gesehen, da dies als Bestandteil einer politischen Verfolgung „Andersdenkender“ aufgenommen werden konnte<sup>28</sup> und der Wehrdienst die „Unterwerfung des eigenen Volkes und Landes zum Ziel“ hätte.<sup>29</sup> In zahlreichen weiteren Gerichtsbeschlüssen findet man die Formulierung, dass dies „zur Zeit“, im Allgemeinen, gelte, beispielsweise im Verwaltungsgericht Köln am 25. Oktober 1983.<sup>30</sup> Wieder an anderer Stelle heißt es zur Begründung, der Flüchtende würde in die „Zwangslage, im Interesse einer fremden Macht gegen sein Volk zu kämpfen“ kommen, wobei vom Asylantragssteller selbst die Worte, er wolle nicht „mit den sowjetischen Truppen gegen seine islamischen Brüder kämpfen“ verwendet wurden.<sup>31</sup> Neben dem regulären Wehrdienst galt auch die Militärausbildung in der Sowjetunion als Asylgrund, mit der Begründung, „daß ihnen eine Erziehung und Ausbildung in der Sowjetunion aufgezwungen werden könnte und sie damit in ihrer persönlichen Freiheit als gläubige Muslime und strenge Antikommunisten in einem die Menschenwürde tangierenden Maß betroffen werden“.<sup>32</sup> In einem Urteil von 1986 ist die Rede davon, dass zahlreiche Heranwachsende zur „Gewährleistung einer pro-sowjetischen bzw. pro-kommunistischen Einstellung“ zur Ausbildung, Erziehung und Umerziehung in die Sowjetunion geschickt wurden.<sup>33</sup>

---

25BVerwG, 26. Juni 1984, 9 C 187/83, Tatbestand, Rn 3.

26Vgl. Ebenda, Tatbestand, Rn 4.

27VGH Kassel, 19. Dezember 1985, 10 UE 2971/84, Leitsatz, Rn 2.

28VGH Mannheim, 31. Mai 1983, A 13 S 91/83, Leitsatz, Rn 1.

29BVerwG, 26. Juni 1984, 9 C 187/83, Entscheidungsgründe, Rn 11.

30VG Köln, 25. Oktober 1983, 2 K 10115/83, Rn 2.

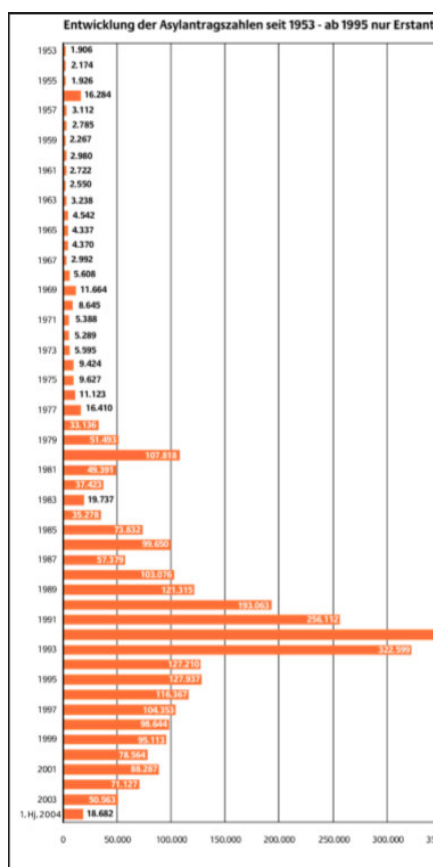
31VGH Kassel, 23. Juni 1983, X OE 187/82, Orientierungssatz, Rn 2.

32VGH Kassel, 19. Dezember 1985, 10 UE 1647/84, Sonstiger Orientierungssatz, Rn 1.

33VGH Kassel, 03. Juni 1986, 10 UE 40/83, Orientierungssatz, Rn 3.

Diese Einordnung des Wehrdienstes in Afghanistan galt in der Regel. So gab es jedoch am 11. Dezember 1985 einen juristischen „Ausrutscher“ beim Bundesverfassungsgericht. In einem Urteil findet man die Aussage, dass jedem Staat „generell das Recht eingeräumt werden [muss], die Verteidigung des Landes zu organisieren“.<sup>34</sup> Die Aussage des Asylantragstellers, aus „Gewissensgründen nicht gegen seine Glaubensbrüder kämpfen zu können“, würde nicht ausreichen.<sup>35</sup> Dies wurde jedoch in einem späteren Urteil revidiert.<sup>36</sup>

## 2.5 Die Flucht nach Deutschland



*Abb. 1: Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953. Quelle: Migration und Asyl in Zahlen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2004, S. 18. (© BAMF)*

Im Verlauf der 1970er Jahre hat es von Jahr zu Jahr einen kontinuierlichen Anstieg an Asylbewerbern in der Bundesrepublik Deutschland gegeben. Während es zur Zeit des Anwerbestopps im Jahre 1973 noch 5.595 Anträge auf Asyl gegeben hat, steig die Zahl bis 1976 auf über das Doppelte, um dann gegen Ende der 1970er rasant auf 33.136 (1978), 51.493 (1979) und schließlich auf 107.818 Asylanträge zu steigen (Abb. 1), eine Zahl, die erst wieder gegen Ende der 1980er solche Dimensionen

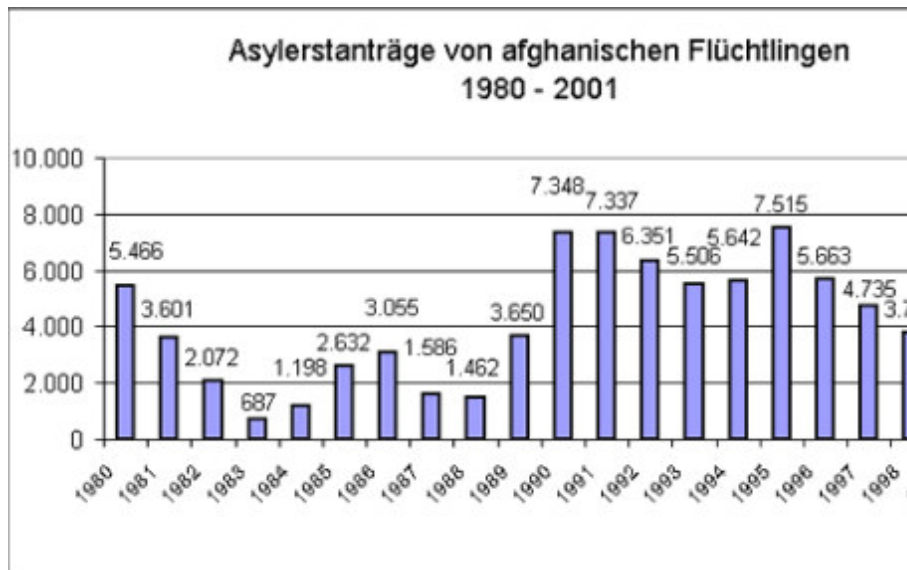
erreichte. Trotz mehrjährigem Arbeitsverbot für Flüchtlinge veränderte sich in Deutschland, bei gleichzeitigem Anstieg der Erwerbslosenzahl, trotz seit 1975 bestehendem „Inländerprimat“ zur Bekämpfung dieser sowie der Beendigung der Arbeitserlaubnis für Asylsuchende im Jahr 1980<sup>37</sup>, das gesellschaftliche Klima zu einer Tendenz hin zu zunehmenden sozialen Ängsten. Diese gesellschaftliche Konstellation war in Deutschland relativ neu, waren doch die 1960er und 1970er

<sup>34</sup>BVerfG, 11. Dezember 1985, 2 BvR 361/83, 2 BvR 449/83 –, BVerfGE 71, 276-299, Gründe II, Rn 9.

<sup>35</sup>Ebenda, Gründe II, Rn 19.

<sup>36</sup>Vgl. VGH Kassel, 03. Juni 1986, 10 UE 40/83.

bis zum Anwerberstopp im Jahr 1973 noch geprägt vom Zuzug von Gastarbeitern, und waren somit an dem sogenannten Wirtschaftswunder Deutschlands beteiligt. In den beginnenden 1980er Jahren jedenfalls wurde, mit Sicherheit beeinflusst von der Tatsache, dass in diesem Jahr die Bundestagswahl stattfand, vonseiten der Politik eine „Wir sind kein Einwanderungsland“<sup>38</sup> - Politik betrieben, die auf der Verleumdung von sich niederlassenden Zuziehenden basierte, also der Weigerung, Deutschland als Einwanderungsland zu benennen.



*Abb. 2: Asylerstanträge von afghanischen Flüchtlingen 1980 bis 2001. Quelle: Flüchtlingsrat Niedersachsen, 2002 <<http://www.nds-fluerat.org/rundbr/ru8384/lafghan3a.htm>> (Zul. Aufgerufen 14.04.2016)*

Trotz der zahlreichen in Deutschland gestellten Asylanträge, handelte es sich bei den Anträgen aus Afghanistan, welche in Folge des sowjetischen Einmarsches in Afghanistan gestellt wurden, mit 5.466 im Jahr 1980 um eine relativ geringe Zahl. Betrachtet man die Abbildung 2, in der die Asylerstanträge von afghanischen Flüchtlingen dargestellt sind, so fällt der kontinuierliche Fall der Zahlen in den folgenden drei Jahren auf. Für den Rückgang lässt sich ein konkreter, nicht mit den Prinzipien der Genfer Konventionen vereinbarer, politischer Entscheid ausmachen, welcher die Einreise nach Deutschland regulierte: die 1980 eingeführte Sichtvermerkplicht für Staatsangehörige einiger Länder, darunter auch Afghanistan.<sup>39</sup> In Folge dieser Regelung wurde die Einreise nach

<sup>37</sup>Vgl. Emmanuel Droit/Wilfried Rudloff, Vom deutsch-deutschen „Bildungswettlauf“ zum internationalen „Bildungswettbewerb“, in: Frank Bösch (Hrsg.), Geteilte Geschichte. Ost- und Westdeutschland 1970–2000. Göttingen 2015, S. 395.

<sup>38</sup>Cord Pagenstecher, Die ungewollte Einwanderung. Rotationsprinzip und Rückkehrerwartung in der deutschen Ausländerpolitik, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46 (12), 1995, S. 718–737, hier: S. 731.

Deutschland unter Visumpflicht gestellt, was die legale Einreise nach Deutschland erschwerte.

In den gesamten 1980er Jahren kam es nicht wieder zu einer so hohen Anzahl an Asylanträgen aus Afghanistan. Erst ein Jahr nach Abzug der Sowjetunion aus dem Land, im Jahr 1990, stieg die Zahl der Antragssteller auf eine höhere Zahl als 1980. Dies, obwohl die Sicherheitslage Afghanistans über das ganze Jahrzehnt zu wünschen übrig ließ. Politische Interventionen zur Beeinflussung der Asylyzahlen zeigten hier auf eine eindrucksvolle Weise Wirkung.

## 2.6 Der afghanische Flüchtling - vom „privilegierten“ zum „unerwünschten“ Asylsuchenden

Als nächstes gilt es auf die in der ersten Hälfte der 1980er Jahre hohen Anerkennungsquoten zu schauen. Die Zahlen ab dem Jahr 1984 lassen sich der Abbildung 3 entnehmen, für die Jahre davor gibt es keine Daten.

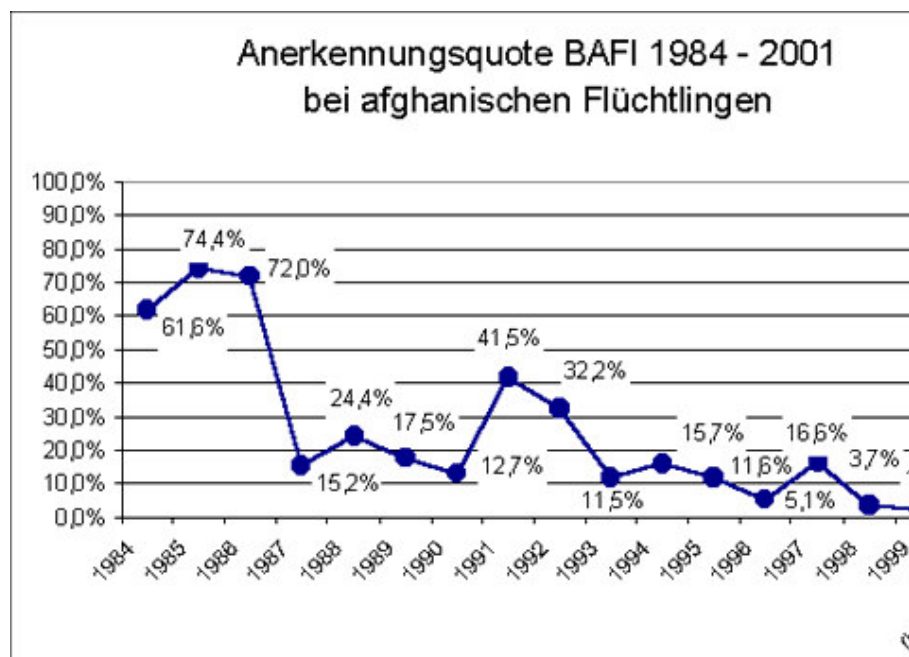


Abb. 3: Asylanererkennungsquote für afghanische Flüchtlinge 1984 bis 2001. Quelle: Flüchtlingsrat Niedersachsen, 2002 <<http://www.nds-fluerat.org/rundbr/ru8384/1afghan3a.htm>> (Zul. Aufgerufen 14.04.2016)

Es handelt sich um Quoten, auf die sonst kaum eine andere Flüchtlingsgruppe kam: 61,6% im Jahr 1984, 74,4% und 72% in den darauf folgenden Jahren. Diese Zahlen lassen vermuten, dass entgegen dem schon genannten veränderten Klima zu Ungunsten von Zuwanderern, sowie der beginnenden „Abschottungspolitik“, die politische Komponente im Rahmen des Kalten Krieges überwog.

<sup>39</sup>Vgl. Ursula Münch, Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung und Alternativen. Wiesbaden 1992, S. 81.

Die Sprache ist von dem Phänomen, dass Flüchtlinge aus den ehemaligen Sowjetstaaten und den Satellitenstaaten prinzipiell gute Chancen hatten, in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Die Geschichte Afghanistans lässt zwar keine eindeutige Zuordnung zu diesen Staaten zu, da es doch lange Zeit als blockfrei galt, kann aber trotzdem als solches gesehen werden, da Afghanistan seit jeher zum Interessengebiet Russlands zählte.<sup>40</sup> Denkbare Gründe für diese „privilegierte“ Stellung der Asylsuchenden aus diesen Staaten, wird einmal von den humanitären Aspekten abgesehen, ergeben sich einerseits darin, dass das „Insiderwissen“ dieser Menschen für Geheimdienste und Militärs von Nutzen sein konnte und zum anderen, dass die Ost-West-Flüchtlinge, so Klaus Bade und Jochen Oltmer, „*willkommene Überläufer im Wettstreit der Systeme*“ waren, „*lieferten sie doch, durch Abstimmung mit den Füßen, unübersehbare Nachweise für die Anziehungskraft des Westens*“.<sup>41</sup>

Eine weitere Auffälligkeit, die sich bei Betrachtung der afghanischen Asylanträge in den 1980er Jahren ergibt, ist die hohe Diskrepanz zwischen den Asylanerkennungsquoten des Jahres 1986 und 1987. Wie ist dieser drastische Fall der zuvor hohen Anerkennungsquoten von 72% im Jahr 1986 auf 15,2% in 1987 zu erklären? Auch hierfür, wie schon bei den sinkenden Asylantragszahlen aus Afghanistan, findet sich eine politische Maßnahme zur Erklärung. So gab der ehemalige Bundesinnenminister Zimmermann im Jahr 1987 dem Bundesgrenzschutz die Anweisung, dass dieser die Flüchtlinge zurückweisen soll, falls diese „anderweitigen Schutz“ in ihrem Heimatland oder auf der Flucht hätten finden können.<sup>42</sup> Das Bundesinnenministerium gab die Anweisung, von „anderweitigem Schutz“ auszugehen, wenn der Flüchtling auf seiner Reise in die Bundesrepublik über Pakistan, welches sich, auch aus politischen Gründen, offen gegenüber afghanischen Flüchtlingen verhielt. Den rechtlichen Rahmen für diese Entscheidung lieferte ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.12.1986, in dem die Ausländer ihr Recht auf Asyl verwirken würden, wenn sie „anderweitigen Schutz“ hätten finden können. Wörtlich heißt es, „*die Anerkennung von Ausländern als Asylberechtigte [scheidet] dann aus, wenn diese bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden haben.*“<sup>43</sup>

<sup>40</sup>Vgl. Jörg Baberowski, Afghanistan als Objekt englischer und russischer Fremdherrschaft im 19. Jahrhundert, S. 23.

<sup>41</sup>Klaus J. Bade/Jochen Oltmer, Flucht und Asyl 1950-1989, bpb, 2005 <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56435/flucht-und-asyl-1950-1989> (14.04.2016)

<sup>42</sup>Vgl. Andrea Kothen, Asyl in Deutschland, S. 28.

<sup>43</sup>BVerwG, 02. Dezember 1986, 9 C 105/85 –, BVerwGE 75, 181-188, Entscheidungsgründe, Rn 10.

Auch hier scheint es, wie schon weiter oben bei dem Wehrdienst, einen „juristischen Ausrutscher“ gegeben zu haben, der völlig an der Realität der Situation der afghanischen Flüchtlinge vorbei ging. Denn schon in einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 1983 wurde festgelegt, dass der Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegensteht, wenn „objektiv erkennbar [ist, dass der Verfolgte den Aufenthalt in einem Drittstaat] lediglich als Durchgangsstation auf dem Wege in die Bundesrepublik Deutschland als dem Asylland seiner Wahl benutzt hat.“<sup>44</sup> So folgten in den nächsten Monaten Gerichtsurteile, welche der fehlgeleiteten Entscheidung von 1986 widersprachen, so z.B. die Erkenntnis, dass ein einwöchiger Aufenthalt in Pakistan nicht automatisch Sicherheit für den Flüchtenden bedeutet.<sup>45</sup> Diese Korrektur der offensichtlichen Fehleinschätzung von 1986 führte dazu, dass einige der damals abgelehnten Asylanträge doch angenommen wurden. Sie konnte jedoch nicht verhindern, dass zahlreiche Afghanen aufgrund einer von Gerichten gestützten politischen Entscheidung ihr Recht auf Asyl nicht zugesprochen bekommen haben.

In ihrem Artikel weist Andrea Kothen auf weitere gerichtliche Maßnahmen hin, welche sich negativ auf die Asylanerkennungschancen von Flüchtenden aus Afghanistan auswirkten. Diese werden hier nur zusammengefasst, da sie dort bereits aufgearbeitet wurden. Es handelt sich um folgende Inhalte von Gerichtsurteilen: Der Widerstand gegen das sowjetische Besatzungsregime wurde nicht mehr, entgegen der vorherigen Urteile, als eine politische Verfolgung gesehen. Aus einer politischen Verfolgung wurde eine Gefährdung im Bürgerkrieg gemacht, was auch für zivile Opfer des Bürgerkrieges galt. Außerdem wurden „inländischen Fluchtalternativen“ auf Reaktion auf Geländegewinne der *Mudschahedin* deklariert, um sich auf „anderweitigen Schutz“ berufen zu können.<sup>46</sup> Die hier aufgezeigte Tendenz zur Erschwerung der Asylanerkennungschancen für afghanische Antragssteller beißt sich mit der im Kapitel 2.4 ausgearbeiteten Beurteilung der Sicherheitslage durch bundesdeutsche Gerichte und erst Recht mit der realen Situation Afghanistans.

---

<sup>44</sup>VGH Mannheim, 17. Januar 1983, A 13 S 292/82, Leitsatz, Rn 2.

<sup>45</sup>Vgl. VGH Kassel, 10. März 1987, 10 TG 628/87, Leitsatz, Rn 1.

<sup>46</sup>Vgl. Andrea Kothen, Asyl in Deutschland, S. 29-30.

### 3 Flexible Asylpolitik?

Es lässt sich festhalten, dass in dem gegenüber afghanischen Flüchtlingen gefahrenen „Zickzackkurs“ bestimmte Maßnahmen gegen die Grundrechte verstießen, weil den Schutzsuchenden die Möglichkeit genommen wurde, ihren Antrag auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland zu stellen. Die zugrundeliegende Motivation für dieses „Asylmanagement“ lässt sich u.a. damit erklären, dass bundesdeutsche Politiker sich aus Wahlkampfgründen auf diese Art und Weise verhielten und bestimmte Restriktionen gegenüber afghanischen Flüchtlingen, aber auch gegen Fliehende aus anderen Ländern, auferlegten. Nicht zu vernachlässigen sind die geopolitischen Elemente, beispielsweise die Anpassung der Asylpolitik an die Situation und Bedürfnisse der UN oder auch des Konfliktteilnehmers USA, die in dieser Arbeit jedoch nicht zur Sprache kamen und in einer weiteren Arbeit separat behandelt werden müssten. Für das Handeln der bundesdeutschen Gerichte lässt sich sagen, dass diese in den Jahren 1986 und 1987 und danach eine völlig andere Linie in der Entscheidungspraxis gegenüber afghanischen Flüchtlingen führen, welche wiederum nicht mit den Grundrechten der Fliehenden vereinbar war und die bundesdeutschen Behörden in ihrem eingeschlagenen „Abschottungskurs“ stützten. Wichtig zu erwähnen ist, dass dies geschah, ohne dass sich an der Situation Afghanistans etwas zum Guten geändert hat. Wie ist das Handeln der Gerichte zu erklären? Dazu muss ein kurzer Blick auf die Beziehungen zwischen den Behörden und den Gerichten geworfen werden. Ein Teil der in dieser Arbeit verwendeten Gerichtsurteile entstand dadurch, dass ein Mitarbeiter des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge*, z.B. der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, gegen den Zwang, einem bestimmten Flüchtling aus Afghanistan Asyl gewähren zu müssen, vor Gericht klagte. In der Regel wurden diese Klagen vor 1986 nicht stattgegeben und zu Gunsten des Antragsstellers entschieden. Nach 1986, nach der drastischen Wende in der Entscheidungspraxis, verlagerte sich das „Machtverhältnis“ jedoch und die Judikative scheint der Exekutive nachgegeben zu haben. Ob es sich hierbei um eine bewusste Absprache handelte, kann nicht gesagt und soll auch nicht unterstellt werden, sollte jedoch einer weiteren Untersuchung unterzogen werden, da zumindest der begründete Verdacht dessen geäußert werden kann und dieses, falls es sich bewahrheiten sollte, einen Bruch in der Gewaltenteilung bedeuten würde. Die 180-Grad-Wende innerhalb der deutschen Gerichte lässt mich resümieren, dass der afghanische Flüchtling vom anfangs „privilegierten“ zum später „unerwünschten“ Asylsuchenden wurde.



## 4 Nachweise

### 4.1. Literaturverzeichnis

*Jörg Baberowski*, Afghanistan als Objekt englischer und russischer Fremdherrschaft im 19. Jahrhundert, in: Bernhard Chiari (Hrsg.), Wegweiser zur Geschichte. Afghanistan. Paderborn 2007, S. 23-31.

*Klaus J. Bade/Jochen Oltmer*, Flucht und Asyl 1950-1989, bpb, 2005  
<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56435/flucht-und-asyl-1950-1989> (14.04.2016)

*Bernhard Chiari*, Afghanistan als Objekt englischer und russischer Fremdherrschaft im 19. Jahrhundert, in: Ders (Hrsg.), Wegweiser zur Geschichte. Afghanistan. Paderborn 2007, S. 55-57.

*Emmanuel Droit/Wilfried Rudloff*, Vom deutsch-deutschen „Bildungswettlauf“ zum internationalen „Bildungswettbewerb“, in: Frank Bösch (Hrsg.), Geteilte Geschichte. Ost- und Westdeutschland 1970-2000. Göttingen 2015, S. 321-368.

*Horst Hamm/Wolfgang Jung/Heidi Knott*, Flucht nach Deutschland. Freiburg im Breisgau 1988.

*Andrea Kothen*, Asyl in Deutschland?, in: Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 1 + 2/02, H. 83/84, 2002, S. 27-33.

*Ursula Münch*, Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung und Alternativen. Wiesbaden 1992.

*Cord Pagenstecher*, Die ungewollte Einwanderung. Rotationsprinzip und Rückkehrerwartung in der deutschen Ausländerpolitik, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46 (12), 1995, S. 718-737.

*Conrad Schetter*, Kleine Geschichte Afghanistans. München 2004.

*Conrad Schetter*, Stammesstrukturen und ethnische Gruppen, in: Bernhard Chiari (Hrsg.), Wegweiser zur Geschichte. Afghanistan. Paderborn 2007, S. 125-133.

## 4.2. Quellenverzeichnis (juris)

Fußnotenzahl	Internetlink
23	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE102388315&amp;documentnumber=3&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE102388315&amp;documentnumber=3&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a>
24	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE102948415&amp;documentnumber=13&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE102948415&amp;documentnumber=13&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a>
25, 26, 29	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/qy/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=19&amp;numberofresults=94&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=WBRE105868403&amp;doc.part=L&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/qy/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=19&amp;numberofresults=94&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=WBRE105868403&amp;doc.part=L&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint</a>
27	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/52/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE100338711&amp;documentnumber=28&amp;numberofresults=4149&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/52/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE100338711&amp;documentnumber=28&amp;numberofresults=4149&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a>
28	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE106638315&amp;documentnumber=5&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE106638315&amp;documentnumber=5&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a>
30	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE004038413&amp;documentnumber=7&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE004038413&amp;documentnumber=7&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a>
31	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE300498413&amp;documentnumber=6&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE300498413&amp;documentnumber=6&amp;numberofresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a>
32	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/52/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE311438713&amp;documentnumber=29&amp;numberofresults=4149&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/52/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE311438713&amp;documentnumber=29&amp;numberofresults=4149&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a>
33	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/59/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=32&amp;numberofresults=4149&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=MWRE115378803&amp;doc.part=L&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/59/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=32&amp;numberofresults=4149&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=MWRE115378803&amp;doc.part=L&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint</a>
34, 35	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/10r/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=27&amp;numberofresults=4149&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=BVRE100338609&amp;doc.part=L&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/10r/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=27&amp;numberofresults=4149&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=BVRE100338609&amp;doc.part=L&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint</a>
43	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/1myk/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=39&amp;numberofresults=4149&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=WBRE108018703&amp;doc.part=K&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/1myk/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=39&amp;numberofresults=4149&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=WBRE108018703&amp;doc.part=K&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1#focuspoint</a>

44	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE102388315&amp;documentnumber=3&amp;numeroresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ifx/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE102388315&amp;documentnumber=3&amp;numeroresults=94&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a>
45	<a href="http://www.juris.de/jportal/portal/t/52/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE000488713&amp;documentnumber=46&amp;numeroresults=4149&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint">http://www.juris.de/jportal/portal/t/52/page/jurisw.psml?doc.hl=1&amp;doc.id=MWRE000488713&amp;documentnumber=46&amp;numeroresults=4149&amp;doctyp=juris-r&amp;showdoccase=1&amp;doc.part=K&amp;paramfromHL=true#focuspoint</a>

## 5 Abkürzungsverzeichnis

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GFK	Genfer Konventionen
GG	Grundgesetz
ICCPR	Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Rn	Randnummer
UN	Vereinte Nationen
VG Köln	Verwaltungsgericht Köln
VGH Kassel Kassel	Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel
VGH Mannheim	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim